

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 16.04.2024

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|------|
| 74. | Bekanntmachung
Europawahl am 09.06.2024 | 2 |
| 75. | Bekanntmachung
Ortsübliche Bekanntmachung: Ankündigung von Voruntersuchungen für die
Wasserstofftransportleitung H2ercules Belgien | 3-26 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 76. | Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilbereichsänderung Nr. 18.8
Sinnersdorf des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Sinnersdorf, Bereich: Kita - Am Paulspfadchen | 27-31 |
| 77. | Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 157
Sinnersdorf, Bereich: Kita - Am Paulspfadchen,
(Parallelverfahren, siehe Vorlage Nr. 27/2024) | 32-36 |
| 78. | Bekanntmachung
die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen,
1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4
Absatz 2 BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Bereich: Am Mahlweiher | 37-40 |
| 79. | Bekanntmachung
vom 12.04.2024 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -
Bereich: Kölner Tor, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 41-44 |
| 80. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 45 |

Rhein-Erft-Kreis

Europawahl am 09.06.2024

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Kreiswahlausschusses am 13.06.2024

Gem. § 5 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises für die Europawahl tagt am

**Donnerstag, 13.06.2024, 16.00 Uhr,
im SPD-Sitzungssaal (KT 1.1)
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Schriftführerin/des Schriftführers
4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rhein-Erft-Kreis

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat (4 EuWG i.V.m. § 10 BWG sowie § 79 Abs. 2 EuWO).

Bergheim, den 10.04.2024

gez.

Frank Rock
Landrat
als Kreiswahlleiter
für die Europawahl

Essen, 12.04.2024

**Ortsübliche Bekanntmachung:
Ankündigung von Voruntersuchungen für die Wasserstofftransportleitung
H₂ercules Belgien**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Open Grid Europe GmbH (OGE) aus Essen, planen, unser überregionales Ferngastransportsystem durch den Bau der Wasserstofftransportleitung „**H₂ercules Belgien**“ (**H₂BE**) von Lichtenbusch bei Aachen bis nach Köln zu erweitern.

Die Leitung wird einen Durchmesser von 1,0 m haben.

Der H₂ercules Belgien ist ein Bestandteil unseres **H₂ercules** Projektes. Die Leitungen aus dem H₂ercules Projekt sind im **Wasserstoff-Kernnetz**, welches die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber entworfen haben, bereits integriert.

Als Ankerstruktur zentraler Fernleitungen bindet das Wasserstoff-Kernnetz deutschlandweit zentrale Wasserstoff-Standorte, z.B. große **Industriezentren, Elektrolyseanlagen, Speicher, Kraftwerke** und **Importkorridore** an und ist Ausgangspunkt für einen flächendeckenden Netzausbau.

Um die Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren gem. § 43l Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fortzuführen, müssen verschiedene **Vorarbeiten** (bspw. Kartierungen, geotechnische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten) durchgeführt werden, die im Folgenden detailliert beschrieben werden. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten kann ein **Betreteten von Privatgrundstücken** notwendig sein. Alle Eigentümer im Untersuchungsraum werden mit Beginn der Vermessungsarbeiten und der Boden- und Baugrundarbeiten von uns per **Einschreiben informiert**.

Die notwendigen Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen vorgenommen, die Maßnahmen dieser Art regelmäßig und sorgfältig durchführen. Die Unternehmen sind ausdrücklich angewiesen, bei erforderlichen Betretungen der Grundstücke äußerst achtsam vorzugehen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der erforderlichen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens notwendige Untersuchungen zu dulden. OGE setzt bei der Durchführung dieser notwendigen Arbeiten



ausdrücklich auf Kooperation und arbeitet mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wie Pächtern zusammen.

Die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen lässt OGE auf eigene Kosten wiederherrichten. Sollte es im Rahmen der Untersuchungen wider Erwarten zu Schädigungen kommen, werden selbstverständlich alle durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Mit den Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Wasserstoffleitung entschieden.

**Alle Vorarbeiten sind im folgenden Zeitraum geplant:
29.04.2024 bis 31.05.2025**

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten ist nachfolgend aufgeführt:

Naturschutzfachliche Kartierungen

Zeitraum: April 2024 – Mai 2025

Fachleute für Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft sind vom ersten Moment an in die Planung einer neuen Trasse eingebunden. Mit der naturschutzfachlichen Kartierung – also die Bestandserhebung der im Planungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt – werden alle umweltfachlichen Schutzgüter ermittelt und verifiziert. Die Durchführung von Kartierarbeiten stellt damit die Basis für die Festlegung einer möglichst umweltverträglichen Trasse dar und reduziert spätere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauausführung.

Vermessungsarbeiten

Zeitraum: 17.06.2024 – 31.05.2025

Grundlage für die Erstellung von Plänen und Karten sind Vermessungsdaten. Ein großer Teil der Vermessung erfolgt aus der Luft, z. B. mit Flugzeugen oder Hubschraubern. Erhobene Daten werden durch Kontrollmessungen auf dem Boden überprüft.

Die Vermesser vor Ort sind Experten und gehen immer mit größter Sorgfalt und Präzision vor, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. In manchen Fällen müssen die Vermessungsteams Privatgrundstücke betreten.

Boden- und Baugrunduntersuchungen

Zeitraum: 17.06.2024 – 31.05.2025

Die Errichtung von Infrastrukturvorhaben erfordert Boden- und Baugrunduntersuchungen, um Maßnahmen sach- und fachgerecht gemäß gesetzlichen Vorgaben zu planen und durchzuführen. Vor Ort geht es darum, die vorhandenen Bodenhorizonte und deren bodenkundlichen und geotechnischen Eigenschaften zu erfassen. Die Baugrunduntersuchungen dienen der standortspezifischen technischen



Auslegung von Bauwerken und Abläufen. Im Rahmen der Untersuchungen können folgende Verfahren angewandt werden:

Kleinrammbohrungen

Aufschlussverfahren zur Feststellung der Schichtenfolge und des Wassergehalts im Untergrund sowie der Gewinnung von Bodenproben. Die Kleinrammbohrungen haben einen Durchmesser von ca. 4-8 cm und werden nach der Beprobung wieder verfüllt.

Rammsondierungen

Rammsondierungen lassen Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte des Bodens zu. Sie haben einen Spitzendurchmesser von ca. 4-5 cm. Eine Bodenentnahme findet nicht statt. Der Platzbedarf am Ansatzpunkt der jeweiligen Sondierung beträgt ca. 2 m². Die Kleinrammbohrungen und die Rammsondierungen werden in der Regel in geringem Abstand zueinander und meist sogar unmittelbar nebeneinander durchgeführt, so dass der gesamte Flächenbedarf für diese Vorarbeiten gering ist und sich auf einen kleinen Umkreis um den Ansatzpunkt beschränkt.

An einzelnen aufwendigen Kreuzungsstellen (bspw. an Autobahnen, Bahnlinien, Kanälen) werden zudem **Kernbohrungen** durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse für die konstruktive Ausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke liefern. Der Maximaldurchmesser der Kernbohrungen beträgt 22 cm bei einem Platzbedarf des Bohrgeräts von 30 m². Um mögliche Flurschäden zu vermeiden, werden die Baustraßen bei Bedarf mit Stahlplatten oder Aluminiumpaneelen befestigt.

Auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sind im Bereich der geplanten Bohransatzpunkte punktuelle **Sondierungen** durchzuführen. Hierfür ist ein Schneckenbohrgerät erforderlich, dessen Einsatz mit der oben beschriebenen Kernbohrung vergleichbar ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Vorarbeiten auch **bodenkundliche Voruntersuchungen** durchgeführt. Sollten durch die Vorarbeiten im Einzelfall Flurschäden entstehen, werden diese protokolliert, so dass eine Regulierung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen von OGE zeitnah erfolgen kann.

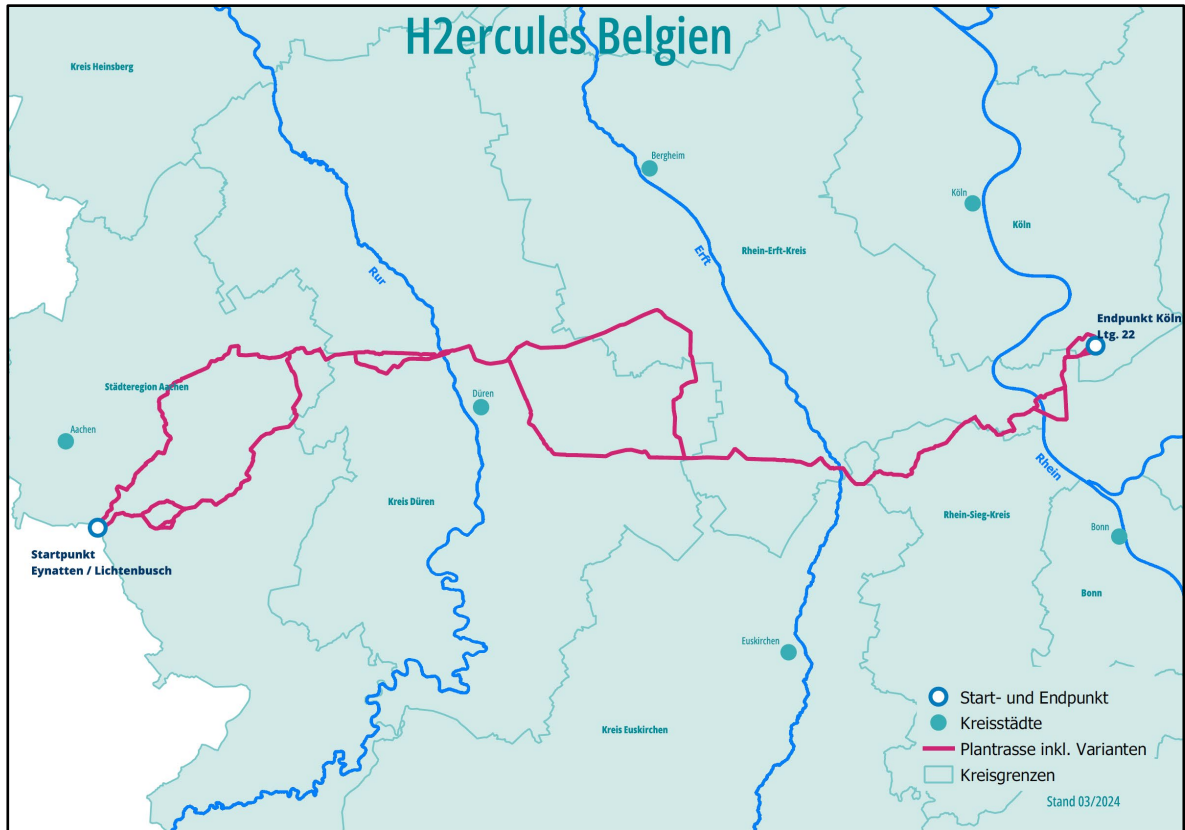
Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns. Sie erreichen uns telefonisch unter **0201 3642-12599** oder per E-Mail an

dialog-H2ercules-BE@oge.net.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team OGE

Karte: Plantrasse H₂ercules Belgien inklusive Varianten



Projekt H₂ercules Belgien

Unsere Aufgabe im Wasserstoff- Kernnetz



Das Wasserstoff-Kernetz

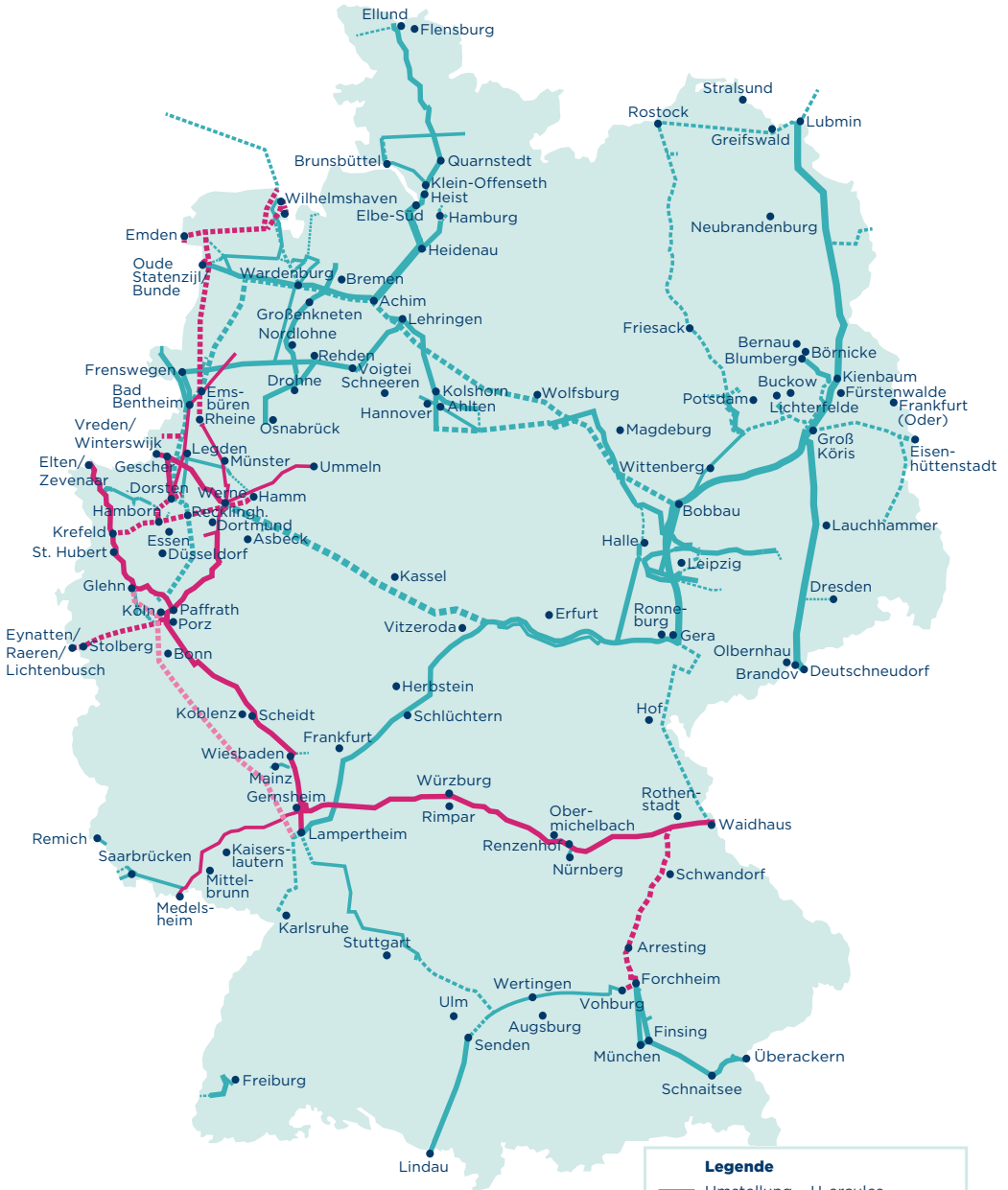
Wasserstoff für die Energiewende in Deutschland

Wasserstoff (H_2) ist ein klimaneutrales, speicherbares Gas, das über ein entsprechend zertifiziertes Leitungsnetz sicher über große Distanzen transportiert werden kann. Es spielt als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle für den langfristigen Erfolg der Energiewende.

Nur 20 % des deutschen Endenergieverbrauchs sind elektrisch – der Rest basiert auf Molekülen wie Gas oder Öl. Deshalb sind klimaneutrale Gase wie Wasserstoff von zentraler Bedeutung für die Dekarbonisierung. Wasserstoffpipelines werden unterirdisch verlegt, sodass diese nach dem Bau nicht mehr sichtbar sind. Das bedeutet auch, dass zum Beispiel die landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, es kommt nicht zu Erwärmungen des Bodens. Wasserstoffpipelines ermöglichen einen kostengünstigen Transport großer Energiemengen bei geringem Flächenverbrauch.

Das Wasserstoff-Kernetz

Das geplante Wasserstoff-Kernetz ist die Basis zum Aufbau einer zukunftssicheren Wasserstoffversorgung in Deutschland. Als Ankerstruktur zentraler Verbindungsleitungen bindet es deutschlandweit zentrale Wasserstoff-Standorte, beispielsweise große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore an und ist Ausgangspunkt für einen flächendeckenden Netzausbau.



Das Wasserstoff-Kernnetz gemäß Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber von November 2023. Der voraussichtliche Anteil von OGE (und möglicher Partner) ist in pink hervorgehoben.

Wir transformieren die Energieversorgung.

Das Projekt H₂ercules

Open Grid Europe GmbH (OGE) ist mit einem Gesamtleitungsnetz von rund 12.000 km Länge Betreiber des größten deutschen Ferngasnetzes und spielt somit eine zentrale und entscheidende Rolle im Ausbau des bundesweiten Wasserstoff-Kernnetzes.

Die bereits vorhandene Gasinfrastruktur kann mit überschaubarem Aufwand für den Transport von Wasserstoff umgestellt werden. Das Wasserstoff-Kernnetz, das die Fernleitungsnetzbetreiber entworfen haben, besteht zu 60 % aus umgestellten Erdgasleitungen. Hinzu kommen Neubauten von Leitungen.

Unser Beitrag im Rahmen des Kernnetzausbaus geschieht im Rahmen der Projekte H₂ercules sowie Delta Rhine Corridor (DRC) und wird bis 2032 mehr als 2.000 km Pipeline umfassen.

Mit dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur sichert OGE die saisonunabhängige Energieversorgung der Zukunft, denn:



Aus allen deutschen Stromspeichern lassen sich lediglich **36 Minuten des Stromverbrauchs** überbrücken – die deutschen **Gasspeicher reichen für drei Monate**.

Die Wasserstoffinfrastruktur kann zum **größten Speicher und Weiterverteiler von regenerativ erzeugtem Strom** werden. Schwankungen bei der Erzeugung von bspw. Solar- oder Windenergie können auf diese Weise ausgeglichen werden.



H₂ercules Projektschritte

Schritt 1 – GET H₂:

Bereits Ende 2020 gestartet. Der Kern des H₂ercules-Netzes zwischen Lingen, Marl, und Duisburg. Verbindet Erzeugung, Import, Speicherung, Transport und Abnahme im regionalen Maßstab. [get-h2-netz.de](https://www.get-h2-netz.de)

Schritt 2 – Nordsee und Belgien:

Direkte Verbindung von heimischer Produktion und Importpunkten zur Versorgung im Ruhrgebiet, Rheinischen Revier und dem Kölner Raum bis nach Belgien.

Schritt 3 – Süddeutschland und internationale Kooperation:

Ausbau auf über 2.000 km. Anbindung wichtiger Verbrauchszentren in Frankfurt, Ludwigshafen, Karlsruhe, Nürnberg und Ingolstadt.

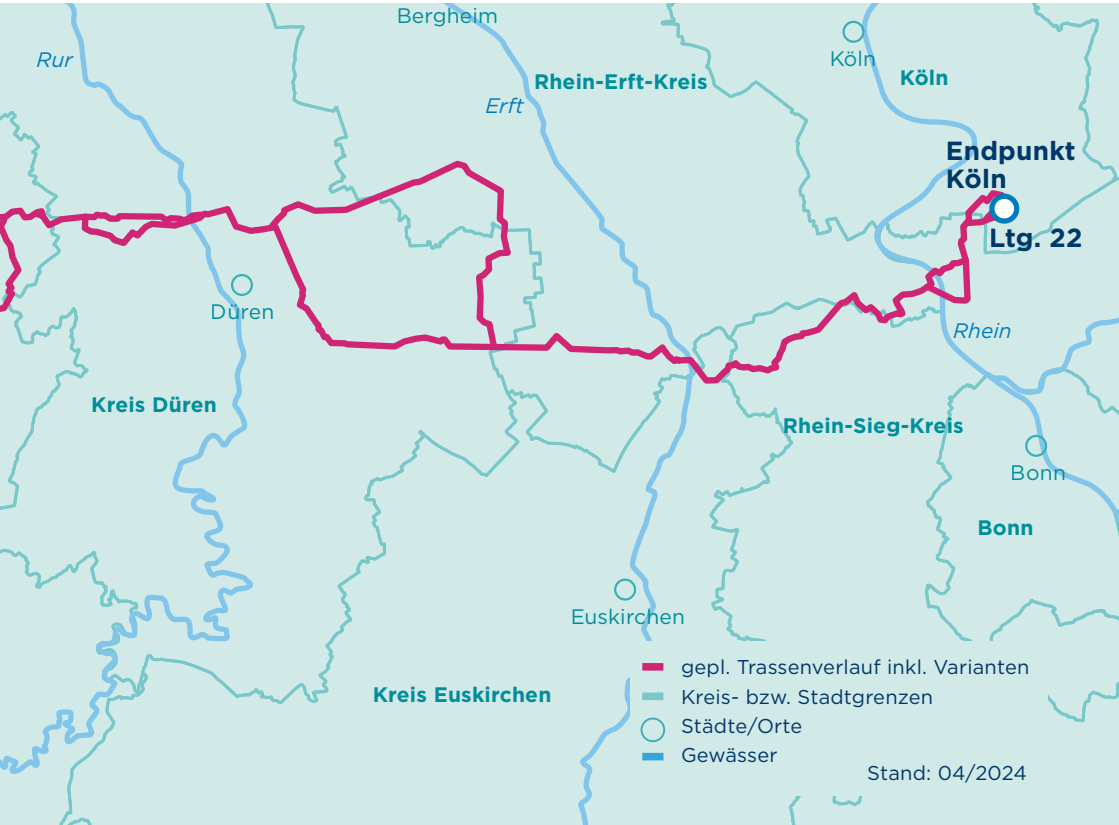
Wir transformieren die Energieversorgung.

H₂ercules Belgien

Als Teil unseres H₂ercules Projektes ist das Vorhaben H₂ercules Belgien mehr als nur eine Transportleitung. Als Rückgrat der Wasserstoffwirtschaft im Westen Deutschlands verknüpft das Vorhaben H₂ercules Belgien zahlreiche Einspeiser und Abnehmer entlang der gesamten Trasse von Lichtenbusch bei Aachen bis nach Köln miteinander.

Das Vorhaben H₂ercules Belgien bindet nicht nur Kraftwerke und Unternehmen an, die Wasserstoff erzeugen oder importieren, sondern ebenso Industrieunternehmen.





Der voraussichtliche Zeitplan

2024 - 2025:

Voruntersuchungen zur Erstellung von Antragsunterlagen

2027 - 2028:

Bau und Inbetriebnahme



2026 - 2027:

Genehmigungsverfahren

bis 2030:

Rekultivierung

Technische Daten H₂ercules Belgien



Startpunkt Lichtenbusch
bei Aachen



ca. 100 km
Leitungslänge



100 bar
Auslegungsdruck



**Verbindung zahlreicher
Einspeiser und Abnehmer**
entlang der gesamten
Trasse



1000 mm
Rohrdurchmesser



GDRM-Anlagen
am östlichen und westlichen
Leitungsende



Endpunkt Kölner Raum
zwei Alternativen möglich

Fragen und Antworten

H₂

Welchen Verlauf nimmt die H₂ercules-Leitung/das OGE-H₂-Netz?

Eine Übersicht steht Ihnen unter oge.net/de/wasserstoff/projekte-in-deutschland/h2ercules zur Verfügung. Die dargestellten Leitungsverläufe und Realisierungszeitpunkte spiegeln den aktuellen Planungsstand der von OGE anvisierten Wasserstoffinfrastruktur wider. Aufgrund des fortschreitenden Planungsprozesses sind einige Leitungsteile schematisch dargestellt. Alle Leitungsverläufe sind zunächst als unverbindlich und indikativ zu betrachten.

Wie ist das Verfahren zur Trassenfindung?

Die Leitungen von OGE nehmen nicht den kürzesten, sondern den für Anwohner, Natur und Landschaft verträglichsten Weg. OGE gibt im Vorfeld Gutachten und Untersuchungen in Auftrag, deren Ergebnisse in die Trassenfindung einfließen. Darüber hinaus werden örtliche Gegebenheiten, die bereits vorhandene Infrastruktur sowie die Anbindemöglichkeiten von Abnehmern und Produzenten berücksichtigt. So erstellen die OGE-Fachleute den bestmöglichen Trassenverlauf: Schritt für Schritt, mit Blick auf die jeweilige Region und ihre Besonderheiten.

Welchen Einfluss haben Schutzgebiete auf den Trassenverlauf?

Für OGE sind Natur- und Umweltschutz bei der Trassenfindung besonders relevant. Quert eine Neubautrasse ein Schutzgebiet, werden im Einzelfall die möglichen Maßnahmen im Rahmen von Gutachten geprüft. In jedem Fall plant OGE die Arbeiten so, dass die Eingriffe möglichst gering ausfallen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen führt OGE Rekultivierungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch.

Was bedeutet Rekultivierung?

OGE plant die Wiederherstellung der für den Bau erforderlichen Flächen von Anfang an mit. So werden z. B. die entnommenen Böden fachgerecht zwischengelagert, um sie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in der richtigen Reihenfolge einsetzen zu können. Das ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des Wiedereinbaus findet auch eine Auflockerung der Böden statt. Weitere Maßnahmen, die OGE im Zuge der Rekultivierung durchführt, sind beispielsweise Bepflanzungen.

Wie wird die Öffentlichkeit beteiligt?

OGE bezieht frühzeitig die Öffentlichkeit durch Präsentation, Bekanntmachungen, Dialogmärkte und Eigentümersammlungen ein, wodurch sich die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Eigentümer zu den Planungen äußern können.

Weiterhin wird die Öffentlichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren von den Behörden beteiligt. OGE nimmt eingehende Stellungnahmen und Einwendungen in den Genehmigungsverfahren ernst und ist um einen Ausgleich aller vom Projekt berührten Interessen bemüht. Mit Eigentümern und Pächtern von Flächen, die von Trassen berührt werden, nehmen wir frühzeitig Kontakt auf: Wir informieren transparent über Auswirkungen unserer Vorhaben und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Wie verbindlich sind die Termine zur Fertigstellung einzelner Leitungsabschnitte?

Die FNB haben den finalen Stand des H₂-Kernetzes erarbeitet und diesen dem BMWK und der BNetzA vorgelegt. Dieser Stand wird durch die BNetzA konsultiert. Die Termine sind so verbindlich, wie man anhand branchenüblicher Parameter für Genehmigungsverfahren, Marktverfügbarkeiten und Bauausführungen planen kann.

Wir gestalten Energieversorgung. Heute und im Energienmix der Zukunft.

Ihre Ansprechpartner



John Volkmar Abert
Projektleiter



Jonas Schmidt
Stellv. Projektleiter



Michael Holthus
GDRM-Anlagen



Mario Schmitz
Genehmigungsplanung



Kristian Peters-Lach
Kommunikation

OGE-Projekthotline:

+49 201 3642-12599

Dialogpostfach:

dialog-H2ercules-BE@oge.net

OGE ist einer der führenden Fernleitungsnetzbetreiber in Europa. Wir sorgen für sicheren und kundenorientierten Transport und sind Ihr starker Partner für alle netznahen Dienstleistungen - 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0

info@oge.net

www.oge.net



Wir transportieren Zukunft.

Vorarbeiten im Leitungsbau



Vorarbeiten im Leitungsbau

Wir transportieren Zukunft.

Wir sind einer der führenden Fernleitungsnetzbetreiber Europas. Mit unseren rund 12.000 Kilometern Leitungsnetz transportieren wir Gas durch ganz Deutschland und sind aufgrund unserer geographischen Lage das Verbindungsstück für die Gasflüsse im europäischen Binnenmarkt.

Mehr als 2.000 Mitarbeitende stehen für Versorgungssicherheit. Wir stellen unser Netz allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei, marktgerecht und transparent zur Verfügung. Wir gestalten Energieversorgung. Heute und im Energiemix der Zukunft.

Solide Grundlage der Planung

Für die umwelt- und raumverträgliche sowie technisch präzise Planung von Infrastrukturvorhaben ist die Durchführung von sogenannten Vorarbeiten unerlässlich. Im Zuge dessen untersucht der Vorhabenträger die örtlichen Gegebenheiten und deren Eignung für die Trassenplanung. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse werden die Antragsunterlagen für das anschließende Genehmigungsverfahren sowie die nachfolgende Ausführungsplanung erstellt.

Der dabei untersuchte Bereich ist der sogenannte Planungsraum. Er ist deutlich größer als die Flächen, die von der Trasse selbst oder von den Bauarbeiten berührt werden. Die hier beschriebenen Maßnahmen können grundsätzlich im möglichen Trassenkorridor, im Bereich von potenziellen Trassierungsvarianten sowie im potenziellen naturschutzfachlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens stattfinden. Das bedeutet, dass auch Bereiche untersucht werden, die vom Bau und späteren Betrieb der Pipeline möglicherweise nicht oder nicht direkt berührt werden.



Alle Vorarbeiten werden von Fachleuten im Auftrag von OGE durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Grundlage für die Erstellung von Plänen und Karten sind Vermessungsdaten. Im Rahmen der Vermessungsarbeiten werden topografische Daten erfasst, die die präzise Planung einer neuen Trasse ermöglichen. Ein großer Teil der Vermessung erfolgt aus der Luft, z. B. mit Flugzeugen oder Hubschraubern.

Erhobene Daten werden durch Kontrollmessungen auf dem Boden überprüft. Für diesen sogenannten Feld- bzw. Ortsvergleich nutzen die Vermessungsteams Instrumente wie Theodolite, Nivelliergeräte oder GPS-Geräte, um präzise Punkt-, Höhen- oder Entfernungsmessungen durchzuführen.



Die Vermesser vor Ort sind Experten und gehen immer mit größter Sorgfalt und Präzision vor, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. In manchen Fällen müssen die Vermessungsteams Privatgrundstücke betreten.



Naturschutzfachliche Kartierungen

Fachleute für Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft sind vom ersten Moment an in die Planung einer neuen Trasse eingebunden. Mit der naturschutzfachlichen Kartierung – also die Bestandserhebung der im Planungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt – werden alle umweltfachlichen Schutzgüter ermittelt und verifiziert. Die Durchführung von Kartierarbeiten stellt damit die Basis für die Festlegung einer möglichst umweltverträglichen Trasse dar und reduziert spätere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauausführung.

Im Planungsraum werden folgende floristische und faunistische Untersuchungen nach einschlägiger Fachmethodik durchgeführt:

- **Kartierung der Rastvögel und Wintergäste**
- **Flächendeckende Biotopkartierung**
- **Kartierung der Brutvögel**
- **Erfassung der Amphibien, Reptilien und Libellen**
- **Erfassung der Tagfalter**
- **Erfassung von Fledermausvorkommen und Höhlenbäumen**
- **Erfassung ausgewählter Waldbereiche**

Boden- und Baugrunduntersuchungen:

Die Errichtung von Infrastrukturvorhaben erfordert Boden- und Baugrunduntersuchungen, um Maßnahmen sach- und fachgerecht gemäß gesetzlichen Vorgaben zu planen und durchzuführen. Vor Ort geht es darum, die vorhandenen Bodenhorizonte und deren bodenkundlichen und geotechnischen Eigenschaften zu erfassen.

Die Baugrunduntersuchungen dienen der standortspezifischen technischen Auslegung von Bauwerken und Abläufen. Im Rahmen der Untersuchungen können folgende Verfahren angewandt werden:

– Kleinrammbohrungen

Aufschlussverfahren zur Feststellung der Schichtenfolge und des Wassergehalts im Untergrund sowie der Gewinnung von Bodenproben. Die Kleinrammbohrungen haben einen Durchmesser von ca. 4-8 cm und werden nach der Beprobung wieder verfüllt.

– Rammsondierungen

Rammsondierungen lassen Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte des Bodens zu. Sie haben einen Spitzendurchmesser von ca. 4-5 cm. Eine Bodenentnahme findet nicht statt. Der Platzbedarf am Ansatzpunkt der jeweiligen Sondierung beträgt ca. 2 m².

Die Kleinrammbohrungen und die Rammsondierungen werden in der Regel in geringem Abstand zueinander und meist sogar unmittelbar nebeneinander durchgeführt, so dass der gesamte Flächenbedarf für diese Vorarbeiten gering ist und sich auf einen kleinen Umkreis um den Ansatzpunkt beschränkt. Das für die Untersuchungen benötigte Material ist oft tragbar und wird z.B. mit einer Schubkarre oder einer kleinen Transportraupe zu den Bohransatzpunkten gebracht. Alternativ kann ein **Mini-Ramm-Zieh-Bohrgerät (MRZB)** mit Raupenantrieb eingesetzt werden. Der Platzbedarf hierfür liegt bei etwa 2 m².

Ein kleiner Teil der Bohrlöcher kann zur späteren **Grundwasserspiegelmessung und -beprobung** zu Grundwassermesspegeln mit einem Durchmesser von ca. 3-5cm ausgebaut werden. Die Standorte der Pegel – ggf. mit einem Geländeüberstand von max. 1 m – werden so gewählt, dass sie die Bewirtschaftung der Flächen so wenig wie möglich beeinträchtigen.

An einzelnen aufwendigen Kreuzungsstellen (bspw. an Autobahnen, Bahnlinien, Kanälen) werden zudem **Kernbohrungen** durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse für die konstruktive Ausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke liefern. Der Maximaldurchmesser der Kernbohrun-

gen beträgt 22 cm, bei einem Platzbedarf des Bohrgeräts von 30 m². Um mögliche Flurschäden zu vermeiden, werden die Baustraßen bei Bedarf mit Stahlplatten oder Aluminiumpaneelen befestigt.

Auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sind im Bereich der geplanten Bohransatzpunkte punktuelle Sondierungen durchzuführen. Hierfür ist ein **Schneckenbohrgerät** erforderlich, dessen Einsatz mit der oben beschriebenen Kernbohrung vergleichbar ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Vorarbeiten auch **bodenkundliche Voruntersuchungen** durchgeführt. Dadurch kann der Umgang mit dem Aushubmaterial während der Bauausführung geplant und somit Bodenschäden vorgebeugt werden. Zur Entnahme von Bodenproben wird eine Sonde mit einem Durchmesser von 3 cm von Hand mit einem Schonhammer eingeschlagen.

Selbstverständlich werden alle Untersuchungen stets mit Rücksicht auf die örtliche Situation und möglichst schonend durchgeführt. Bohrlöcher werden unabhängig vom Verfahren wieder ordnungsgemäß, d.h. entsprechend des vorgefundenen Schichtaufbaus, mit geeigneten Materialien bis zur Geländeoberkante verfüllt. Sollten durch die Vorarbeiten im Einzelfall Flurschäden entstehen, werden diese protokolliert, so dass eine Regulierung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen von OGE zeitnah erfolgen kann.



Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0

info@oge.net

www.oge.net

Bildnachweise:

istockphoto.com – © Bosca78 (außen), © CasarsaGuru (innen links),
© stefbennett (innen mitte), © KatarinaGondova (innen rechts)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Sinnersdorf
Bereich: Kita – Am Paulspfadchen

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen, den Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o. g. Bereich gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Änderung Nr. 18.8 Sinnersdorf liegt nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung (Stand: Juni 2021), die Übersichtskarte/Geltungsbereich und die eingegangenen Stellungnahmen hängen im Plankasten auf dem Flur.

Die Fachgutachten:

- Entwurf der Begründung Teil 2 - Umweltbericht vom 21.02.2024
- Schalltechnische Untersuchung Accon vom 06.09.2022
- Eingriff-Ausgleichsbilanzierung BP Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I vom 09.09.2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vom 21.02.2024

können (wegen des großen Umfangs der Unterlagen) im Raum 2.15 eingesehen werden.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stadt Pulheim, Stand März 2024
- Entwurf der Begründung, Stadt Pulheim, Stand März 2024;
- Umweltbericht (Teil 2 der Entwurf der Begründung), Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;
- Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH, Stand November 2022;
- Analyse über Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stadt Pulheim, Stand Februar 2024;
- Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand November 2022;
- Artenschutzprüfung Stufe II, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;

In den vorgenannten Unterlagen werden umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- finden sich in den Stellungnahmen (Behörden Nr. 5 und 6.2), im Umweltbericht und in der Schalltechnische Untersuchung.

Es werden Aussagen gemacht zu Verkehrsgeräuschmissionen, Verkehrsbelastung und Geräuschauswirkungen durch den Betrieb der Kita.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich im Umweltbericht, in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotypen und von Lebensräumen von planungsrelevante Arten, Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Biotopkartierung, Verminderung und Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden

- finden sich in den Stellungnahmen (Behörden Nr. 6.1), im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zur Flächenversiegelung, Bodenfruchtbarkeit, Bodendenkmal.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in den Stellungnahmen (Behörden Nr. 6.3) und im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur Grundwassersituation und Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur möglichen mikroklimatische Auswirkung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- finden sich im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild und Einfügung der Bebauung in das Ortsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zu Bodendenkmäler

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- finden sich im Umweltbericht und wurden bei den einzelnen Schutzgütern behandelt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 16.04.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim.

(www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Flächennutzungsplan Nr. 18.8 Sinnersdorf Kita Am Paulspfadchen

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom 16.04.2024
bis 06.06.2024

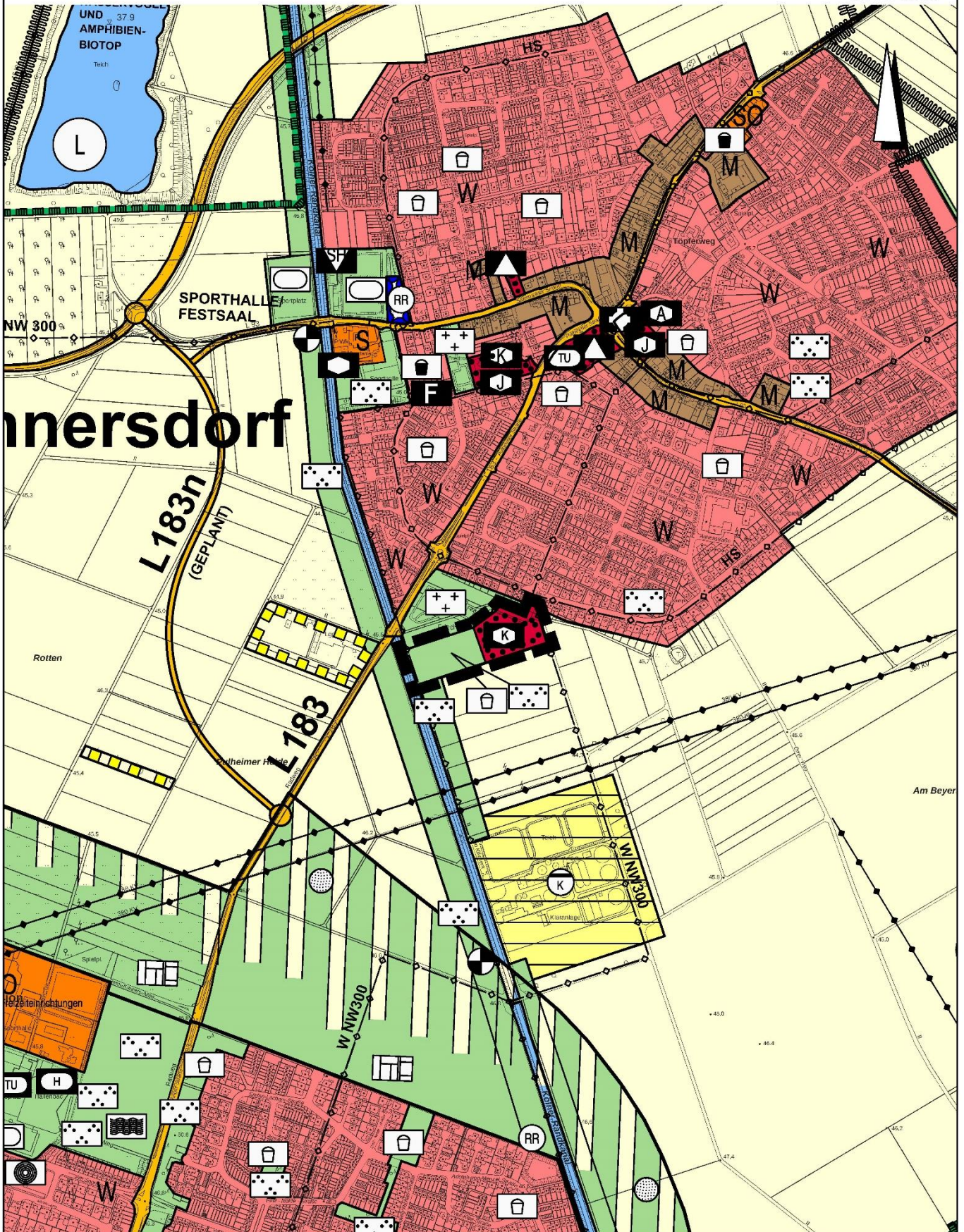
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr.18.8 Sinnersdorf

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf

**Bereich: Kita – Am Paulspfadchen
(Parallelverfahren, siehe Vorlage Nr. 27/2024)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum geplanten Ausbau einer Kita im Ortsteil Sinnersdorf.

➤ Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen liegt nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründungen, die Übersichtskarte/Geltungsbereich, die eingegangenen Stellungnahmen und die Eingriff-Ausgleichsbilanzierung mit Stand Februar 2024 hängen im Plankasten auf dem Flur.

Die Fachgutachten:

- Entwurf der Begründung Teil II des Umweltberichtes vom 21.02.2024
- Schalltechnische Untersuchung ACCON vom 06.09.2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I vom 09.09.2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vom 21.02.2024

können (wegen des großen Umfangs der Unterlagen) im Raum 2.15 eingesehen werden.
Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stadt Pulheim, Stand März 2024
- Entwurf der Begründung, Stadt Pulheim, Stand März 2024;
- Umweltbericht (Teil 2 der Entwurf der Begründung), Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;
- Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH, Stand November 2022;
- Analyse über Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stadt Pulheim, Stand Februar 2024;
- Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand November 2022;
- Artenschutzprüfung Stufe II, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;

In den vorgenannten Unterlagen werden umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- finden sich in den Stellungnahmen (Öffentlichkeit Nr. 1, Behörden Nr. 5 und 6.3), im Umweltbericht und in der Schalltechnische Untersuchung.

Es werden Aussagen gemacht zu Verkehrsgeräuschmissionen, Verkehrsbelastung und Geräuschauswirkungen durch den Betrieb der Kita.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in den Stellungnahmen (Öffentlichkeit Nr. 1, Behörden Nr. 6.1), im Umweltbericht, in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotypen und von Lebensräumen von planungsrelevante Arten, Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Biotopkartierung, Verminderung und Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden

- finden sich in den Stellungnahmen (Behörden Nr. 6.2), im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zur Flächenversiegelung, Bodenfruchtbarkeit, Bodendenkmal.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in den Stellungnahmen (Behörden Nr. 6.4) und im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur Grundwassersituation und Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur möglichen mikroklimatische Auswirkung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- finden sich im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild und Einfügung der Bebauung in das Ortsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zu Bodendenkmäler

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- finden sich im Umweltbericht und wurden bei den einzelnen Schutzgütern behandelt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 16.04.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Bebauungsplan Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

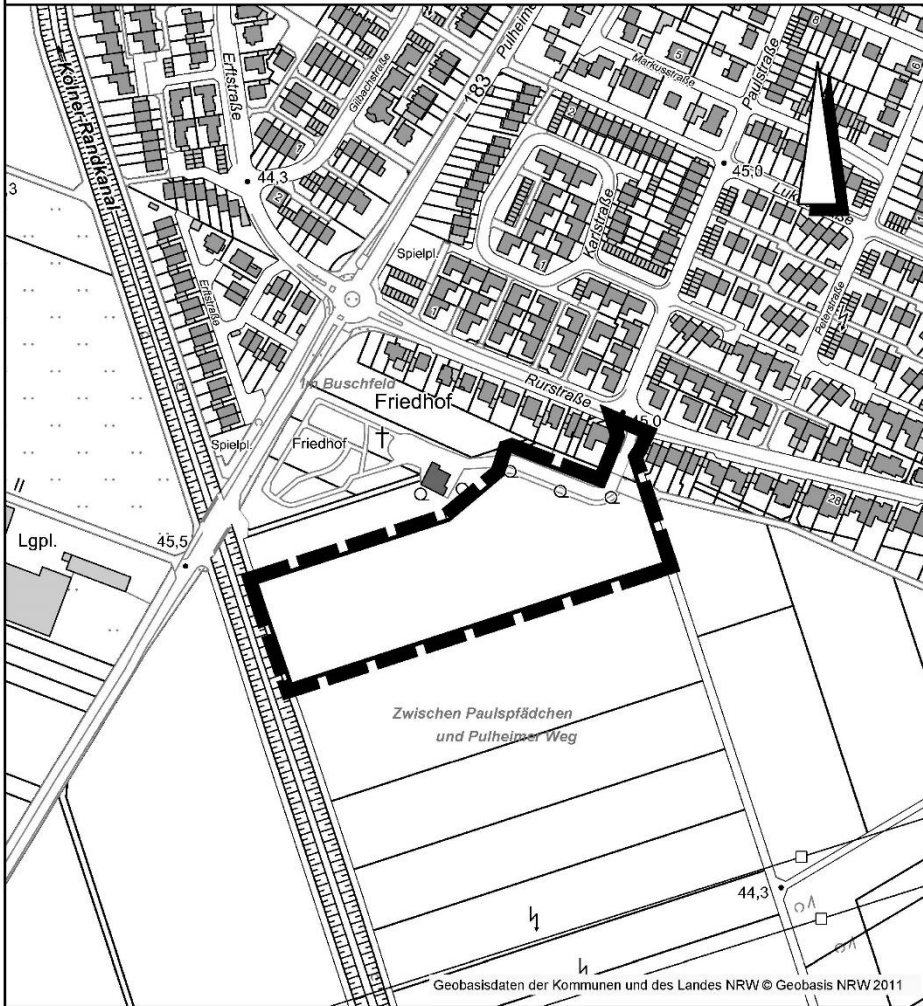
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom: 16.04.2024
bis: 06.06.2024

BP 157 Sinnersdorf
Kita - Am Paulspfadchen



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Am Mahlweiher

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird im vorliegenden Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planänderung ist im Wesentlichen die deutliche Reduzierung der Straßenverkehrsfläche zum Ausbau des Mahlweihers, der Wegfall einer ‚Fläche für Garagen‘, die Festsetzung eines ‚Geh, Fahr- und Leitungsrechts‘ sowie die Anpassung der Bauflächen im Hinblick auf das vorliegende Bebauungskonzept für ein Einfamilienhaus im rückwärtigen Bereich der Bestandsbebauung ‚Am Mahlweiher 7‘.

- Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren liegt nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung, der Entwurf der Begründung und die artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I vom 15.02.2024 hängen im Plankasten auf dem Flur. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen finden sich in der Planzeichnung (festgesetzte Grünfläche sowie Fläche für Bepflanzungen), der Begründung (Punkt 4.3 und 5) sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe 1.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 16.04.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.14 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

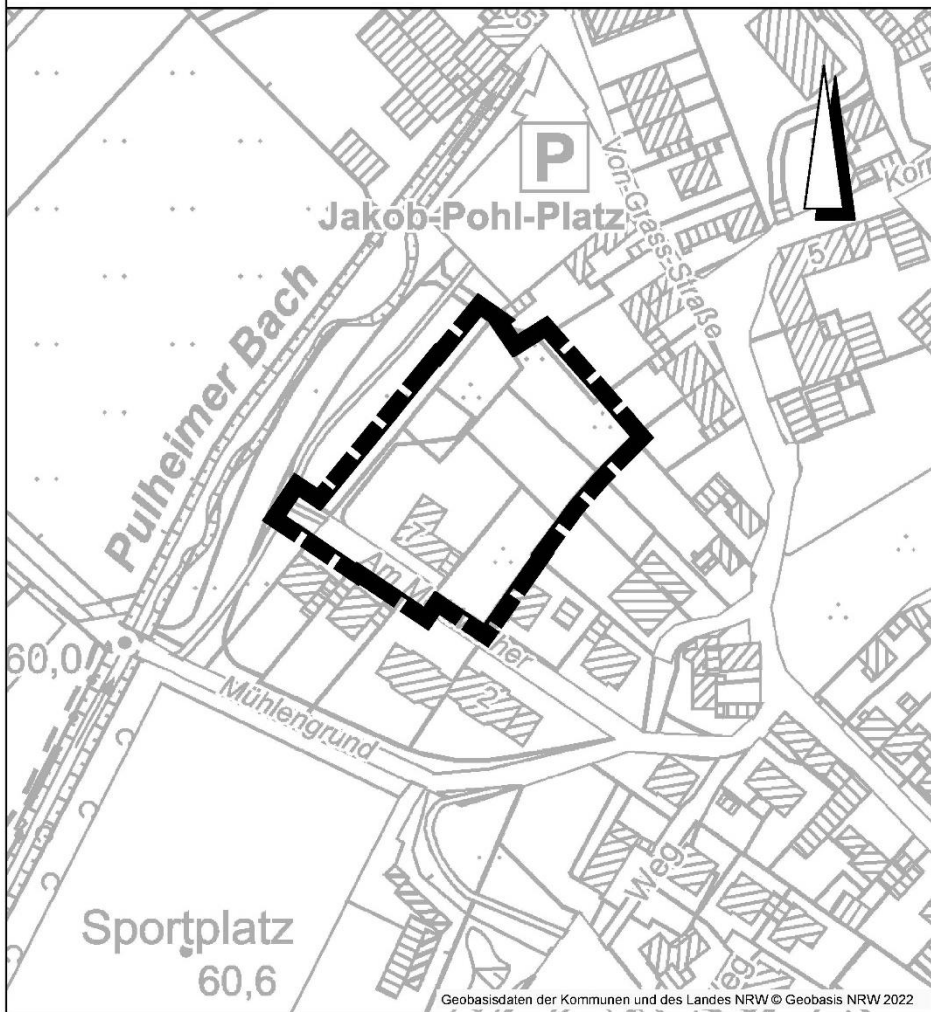
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom: 16.04.2024
bis: 06.06.2024

**Bebauungsplan Nr. 75 Geyen
1. Änderung**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2022

 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.04.2024 über das
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -
Bereich: Kölner Tor
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 09.04.2024 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist sowie § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist folglich die Schaffung von Planungsrecht für die Umgestaltung des derzeitigen Knotenpunktes in Form eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Mit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist das Ziel verbunden, zügig Baurecht für die Umbaumaßnahmen zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.04.2024 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 Pulheim den Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Rat der Stadt Pulheim beauftragt die Verwaltung in seiner Sitzung am 09.04.2024, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim und die Planbegründungen können im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste> eingesehen werden.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.04.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 16.04.2024
bis: 06.05.2024

BP 150 Pulheim
Köln Tor



 Geltungsbereich

M 1:2000

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
 lung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Rebecca Ney
 Tel. 02238-808-690
 Rebecca.ney@pulheim.de
 Zimmer 0.08

10.04.2024
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn
 Ralf Todtenhöfer
 Carrer Bell Puig 6 Bajo A
 07181 CAS CATALÀ-SES ILLETES
 SPANIEN

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Ralf Todtenhöfer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum: 08.02.2024

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 05.01.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

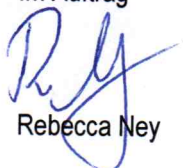
Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

Im Auftrag


 Rebecca Ney